

Tipps zur Vorsorgevollmacht



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	4
Wer benötigt eine Vorsorgevollmacht?	6
Vorlage einer Vorsorgevollmacht zum Heraustrennen	
Was müssen Sie bedenken?	8
Die Patientenverfügung	12
Ihre Ansprechpartner vor Ort	13
Platz für Ihre Notizen	14



Lieber Mitbürger und Mitbürgerinnen,

mit dieser Broschüre bieten Ihnen die kommunale Betreuungsbehörde, das Amtsgericht und die Mülheimer Betreuungsvereine wertvolle Informationen über die Bedeutung der Vorsorgevollmacht.

Wenn Sie sicher gehen möchten, dass eine Person Ihres Vertrauens für Sie handelt, wenn Sie wegen Krankheit oder schwerer Pflegebedürftigkeit dazu nicht mehr selbst in der Lage sind, ist eine Vorsorgevollmacht unverzichtbar. Die demografische Entwicklung bringt es mit sich, dass der Anteil der Menschen, die nicht mehr ohne Betreuung leben können, stetig ansteigt. Da sich mit zunehmendem Alter auch das Risiko vergrößert, irgendwann nicht mehr vollständig entscheidungs- und handlungsfähig zu sein, sollten Sie rechtzeitig Vorsorge treffen. Nur dann können Sie Ihre Angelegenheiten so geregelt wissen, wie Sie es wünschen.

Möge diese Publikation dazu beitragen, die Vorsorgevollmacht zum ganz selbstverständlichen Bestandteil der persönlichen Lebensplanung zu machen. Verbunden mit einem herzlichen Dank an alle, die an der Realisierung dieser Informationsschrift mitgewirkt haben, hoffe ich auf viel positive Resonanz bei einer interessierten Leserschaft.

Ihr

Oberbürgermeister
Stadt Mülheim an der Ruhr

Ich habe alles im Griff ...

Wunderbar, wenn Sie das sagen können.

Haben Sie aber auch alles „im Griff“, wenn Sie nicht mehr selbst anpacken können? Wenn Sie durch Unfall, Krankheit oder ganz einfach durch Ihr Alter gehindert sind, sich selbstverantwortlich um Ihre Angelegenheiten zu kümmern?

Natürlich denkt keiner gerne daran, aber wer nicht in guten Zeiten Vorsorge trifft, der hat in der Not Probleme:

- | Wer kümmert sich zum Beispiel um Behördenangelegenheiten, Krankenkasse, Finanzen, den ganzen „Schriftkram“ also?
- | Wer soll bei Operationen entscheiden, wenn man selbst nicht dazu in der Lage ist?
- | Wer organisiert ambulante Hilfen oder notfalls einen Platz im Pflegeheim?

Wenn Sie nichts tun, muss das Betreuungsgericht im Notfall einen gesetzlichen Betreuer bestellen, der dann kraft eines Gerichtsbeschlusses für Sie tätig wird.

Allein bei dem Amtsgericht Mülheim an der Ruhr werden derzeit über 3000 gesetzliche Betreuungen geführt – die meisten, weil die Betroffenen nicht rechtzeitig selbst Vorsorge getroffen haben!



Was sollten, was können Sie also jetzt tun, bevor es zu spät ist?

Ganz einfach – jemandem, dem Sie vertrauen (Ehepartner, Kinder, Freunde) eine so genannte Vorsorgevollmacht ausstellen.

In dieser Vollmacht bestimmen Sie selbst (und nicht ein Betreuungsrichter), was im Falle eines Falles geschehen soll; Ihr Wille, Ihre Wünsche können umgesetzt werden.

Ich hoffe, dass möglichst viele Mülheimer Bürgerinnen und Bürger Vorsorge treffen. Tun Sie es jetzt, tun Sie es, auch wenn Sie in Saft und Kraft stehen – unverhofft kommt oft!

Sorgen Sie vor – damit nicht wir für Sie sorgen müssen ...

Ihre

Susanne Galonska-Bracun

Susanne Galonska-Bracun
Direktorin des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr

Jeder braucht eine Vorsorgevollmacht

Vielleicht denken Sie

„... aber ich habe doch Angehörige!“

„Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch kümmern, wenn mir etwas zustößt.“

Natürlich werden Ihre Angehörigen oder Freunde Ihnen – hoffentlich – im Ernstfall beistehen.

Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatten oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten.

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten.

Ab Eintritt der Volljährigkeit ist jeder für sich selbst verantwortlich.

Für einen Volljährigen können Angehörige oder Freunde nur in zwei Fällen rechtsverbindlich entscheiden oder Erklärungen abgeben:

1. aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses als **gesetzlicher Betreuer** oder
2. aufgrund einer von dem Volljährigen ausgestellten Vollmacht (**hier: Vorsorgevollmacht**)

Falls Sie infolge von Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind, sich um Ihre eigenen Angelegenheiten zu kümmern, wird im Notfall vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer für einzelne Aufgabenkreise bestellt, z.B. für Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögensangelegenheiten, Behördenangelegenheiten.

Die vom Gesetzgeber gewählte Bezeichnung „Betreuer“ hat nichts mit persönlicher Fürsorge zu tun. Der Betreuer erhält lediglich eine „amtliche Vollmacht“, weil der Betroffene keine Vorsorgevollmacht mehr erteilen kann.

Um die Einmischung des Gerichts in diesen sehr privaten Bereich zu vermeiden sollten Sie sich beizeiten aufrufen und Ihre **Vorsorgevollmacht** erstellen.

Eine Vorsorgevollmacht macht eine gesetzliche Betreuung überflüssig. Im Gesetz ist geregelt, dass eine Betreuung nicht eingerichtet wird, wenn die Vertretung eines Kranken oder Behinderten genauso gut durch eine Vollmacht erfolgen kann. Eine solche Vorsorgevollmacht ist wirksam in allen Lebensbereichen.

Mit der Vorsorgevollmacht setzen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens als Bevollmächtigte ein. Sie erteilen diesen die Befugnis, für Sie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind (z.B. Bewusstlosigkeit, Koma).

Die Vorsorgevollmacht macht den Bevollmächtigten sofort und jederzeit handlungs- und entscheidungsfähig.

Ich _____
 (Name, Vorname) (Vollmachtgeber/in)

 (Geburtsdatum)

 (Adresse)

 (Telefon/Telefax)

erteile hiermit Vollmacht an

 (Name, Vorname) (bevollmächtigte Person)

 (Geburtsdatum)

 (Adresse)

 (Telefon/Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

! Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, einen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

☐ Ja ☐ Nein

! Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder ich

einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).*)

☐ Ja ☐ Nein

! Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.**)

☐ Ja ☐ Nein

Beachte: * /**) In diesen Fällen darf die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen, wenn nicht zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

! Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nicht ärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

☐ Ja ☐ Nein

! Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.*)

☐ Ja ☐ Nein

Beachte: *) In diesen Fällen hat die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einzuholen (§ 1906 Abs. 2, 3a und 5 BGB).

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

! Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

☐ Ja ☐ Nein

! Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

☐ Ja ☐ Nein

- | Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.
- ☐ Ja ☐ Nein

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Behörden

- | Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

☐ Ja ☐ Nein

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Vermögenssorge

- | Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen,

☐ Ja ☐ Nein

namentlich

- | über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,

☐ Ja ☐ Nein

- | Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,

☐ Ja ☐ Nein

- | Verbindlichkeiten eingehen,

☐ Ja ☐ Nein

- | Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten,

☐ Ja ☐ Nein

- | Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (Gelegenheitsgeschenke, die dem Wunsch des Vollmachtgebers entsprechen sowie Anstandsgeschenke).

☐ Ja ☐ Nein

Beachte: Banken / Sparkassen akzeptieren die Vorsorgevollmacht für den Bankverkehr nicht. Insofern müssen Sie bei Ihrer Bank/Sparkasse eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Können Sie Ihre Bank/ Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

- | Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Post und Fernmeldeverkehr

- | Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ Ja ☐ Nein

Vertretung vor Gericht

- | Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ Ja ☐ Nein

Untervollmacht

- | Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht an Dritte erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung

- | Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ Ja ☐ Nein

Geltung über den Tod hinaus

- | Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

☐ Ja ☐ Nein

Weitere Regelungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der bevollmächtigten Person)

Was müssen Sie bedenken?

Geschäftsfähigkeit

Um eine (Vorsorge-) Vollmacht rechtsverbindlich zu erteilen, müssen Sie voll geschäftsfähig sein. Auch Ihr Bevollmächtigter muss voll geschäftsfähig sein.

Wahl des Bevollmächtigten (auch Vollmachtnehmer genannt)

Eine Vollmacht gibt dem Bevollmächtigten sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung bei der Erteilung einer Vollmacht, eine Person Ihres Vertrauens zu finden. Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst nahestehende Person sein.

Gespräch mit dem Bevollmächtigten

Klären Sie mit dem zukünftigen Bevollmächtigten, ob dieser bereit ist, die Verantwortung zu übernehmen, für Sie Entscheidungen zu treffen und Ihre Wünsche umzusetzen, bevor Sie eine Vollmacht erteilen.

Sprechen Sie mit dem Bevollmächtigten über ihre Wünsche, Werte und Vorstellungen und was Ihnen wichtig ist.

Klarheit der Vollmacht

Sie können die Vorsorgevollmacht natürlich selbständig formulieren. Sie sollte so klar wie möglich abgefasst werden, um Missverständnisse auszuschließen. Benennen Sie die Aufgaben konkret und unmissverständlich, damit tatsächlich Ihr Wille umgesetzt wird.

Die Vollmacht bedarf ansonsten keiner besonderen Form. Insbesondere ist eine regelmäßig wiederholte Unterschrift (das Gerücht lautet auf zwei Jahre) nicht erforderlich.

Die Vollmacht muss Ort, Datum und Ihre vollständige eigenhändige Unterschrift enthalten.

Damit Sie nicht das Rad neu erfinden müssen, haben die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine unserer Stadt in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht eine Vorlage für Sie entwickelt.

In diesem Vordruck sind Vorschläge für alle wichtigen Fragen enthalten, die im Notfall beantwortet werden müssen. Er lässt Ihnen zugleich Raum für die individuelle Formulierung Ihrer besonderen Wünsche. Sie finden den Vordruck im Anhang abgedruckt.

Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde der jeweiligen Stadt ist berechtigt, die Vorsorgevollmacht zu beglaubigen. Die Kosten betragen hierfür 10,00 Euro.

Mit der Beglaubigung können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen.

Beurkundung durch Notar

Sie können auch einen Notar einschalten. Notare haben Vollmachtsmuster, die Ihren individuellen Wünschen angepasst werden können.

Für manche Rechtsgeschäfte ist die Beurkundung der Vorsorgevollmacht durch einen Notar hilfreich (z.B. verlangen Geldinstitute eine Bankvollmacht, die auf ihren eigenen Formularen im Beisein eines Bankmitarbeiters erteilt wurde, erkennen aber auch eine notarielle Vollmacht an) oder gesetzlich vorgeschrieben (z.B. bei Grundstücksverfügungen, also Verkauf des Hauses, Verkauf der Eigentumswohnung).

Aufbewahrung der Originalvollmacht

Sorgen Sie dafür, dass die Vollmacht an einem sicheren Ort aufbewahrt wird und für Ihren Bevollmächtigten gut zugänglich ist. Um Sie vertreten zu können, muss der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht in den Händen haben. Er sollte also wissen, wo sich die Originalvollmacht befindet.

Informieren Sie Personen und Stellen, die es angeht, über die Vollmacht und den/die eingesetzten Bevollmächtigten. Damit wissen die zukünftigen Ansprechpartner voneinander.

Hilfreich kann auch das **Mitführen einer Hinweiskarte** (bei Ihren Ausweispapieren) sein, die alle notwendigen Informationen und die Bitte enthält, den Bevollmächtigten und andere Vertrauenspersonen im Ernstfall zu benachrichtigen.

Widerruf der Vollmacht

Sie können eine Vollmacht jederzeit ändern oder widerrufen. Eine dem Bevollmächtigten übergebene Originalvollmacht müssen Sie zurückverlangen. Wirksam widerrufen können Sie Ihre Vollmacht allerdings nur, so lange Sie uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Die Regelung der Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit ist wichtig, damit der Bevollmächtigte gegenüber behandelnden Ärzten/Pflegepersonen für die tatsächliche Umsetzung der Wünsche des Vollmachtgebers sorgen kann. Dies ist auch deshalb wichtig, weil Ärzte an ihre ärztliche Schweigepflicht gebunden sind und daher grundsätzlich auch gegenüber Angehörigen keinerlei Auskünfte über Ihren Gesundheitszustand geben dürfen.

Die Wünsche zur Gesundheitssorge kann man gesondert in einer Patientenverfügung niederschreiben, die man für den Behandlungsfall bei der Vollmacht aufbewahrt (siehe weiter unten).

Beachte:

Soll der Bevollmächtigte in ärztliche Eingriffe einwilligen können, bei denen Lebensgefahr oder die Gefahr eines schweren gesundheitlichen Schadens besteht, muss dies ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden.

Soll der Bevollmächtigte in sogenannte freiheitsentziehende Maßnahmen (wie Bettgitter und Sicherheitsgurte), in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine geschlossene Unterbringung einwilligen dürfen, so muss auch dieses ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden.

In diesen Fällen müssen die Maßnahmen zusätzlich vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Diese Vorschrift dient dem Schutz des Vollmachtgebers, also Ihnen.

Untervollmacht/Kontrollbetreuung

Sie können Ihrem Bevollmächtigten die Möglichkeit geben, eine Untervollmacht zu erteilen für den Fall, dass der Bevollmächtigte eine Vertretung benötigt (z.B. die Vertretung im Urlaub oder für den Steuerberater).

Noch ein Wort zur Patientenverfügung



In einer **Patientenverfügung** legen Sie fest, wie Sie in bestimmten Krankheitssituationen behandelt oder nicht behandelt werden möchten, wenn Sie selber nicht mehr entscheiden können (z.B. wenn man im Koma liegt). Adressat der Patientenverfügung ist der Arzt.

Enthält eine Patientenverfügung Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen, so sind diese verbindlich, wenn der Wille im Hinblick auf eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Der Arzt muss eine solche Patientenverfügung beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Kombination von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Eine Vollmacht kann mit einer Patientenverfügung kombiniert werden. Im Rahmen der Vollmacht kann dem Bevollmächtigten auch aufgegeben werden, die in einer Patientenverfügung niedergelegten Wünsche gegenüber den behandelnden Ärzten zu vertreten.

Mülheimer Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten:

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Betreuungsgericht
Georgstraße 13
45468 Mülheim an der Ruhr

esCor ASB-Betreuungsverein e.V.

Friedrichstraße 3
45468 Mülheim an der Ruhr

Evangelischer Betreuungsverein e.V.

Hagdorn 1a
45468 Mülheim an der Ruhr

Gesundheitsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr

Kommunale Betreuungsbehörde
Heinrich-Melzer-Straße 3
45468 Mülheim an der Ruhr



Name, Vorname

Adresse

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erstellt.
Ich bitte unverzüglich, die auf der Rückseite
genannte Person zu benachrichtigen.

Herausgeber:

Redaktion:

Gestaltung:

Druck:

Stadtdruckerei

Folgende Person wurde von mir bevollmächtigt:

Name, Vorname

Adresse

Telefon / Mobil

E-Mail

